Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 03.05.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes(BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.08.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2018, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch bis zum 15. Juli eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
 - (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 15.02.2013 in der jeweils geltenden Fassung.".
- 2. In der Anlage wird in Zeile TBM 1.1a (*Höhere Mathematik und Grundlagen der Numerik*) in der Spalte 3 die bisherige englische Modulbezeichnung "Advanced Mathematics and Basic of Numeric" durch "Advanced Mathematics and Basics of Numerical Analysis" ersetzt.
- 3. In der Anlage wird in Zeile FEM 1.5 (Softwareentwicklung und Netzwerkmanagement) in der Spalte 3 die bisherige englische Modulbezeichnung "Software development and communication" durch "Software Engineering and Network Management" ersetzt.
- 4. In der Anlage wird in Zeile MBM 2.8 (*Projektarbeit*) in der Spalte 7 die Fußnote "¹⁰" durch die Fußnote "⁹" ersetzt.
- 5. In der Anlage werden in Zeile FEM 3 (*Masterarbeit*) in der Spalte 6 die Abkürzung "Kol" eingefügt und in der Spalte 7 die bisherige Bezeichnung "MA" durch "MA und Präs ¹⁰" ersetzt.
- 6. Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote ⁹ folgende neue Fußnote ¹⁰ angefügt:

"10 1Im Rahmen der Präsentation muss die Kandidatin/der Kandidat in einem 30-minütigen Vortrag ihre/seine Masterarbeit verteidigen und in einer sich anschließenden 30-minütigen Diskussion nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Gebiet der Fahrzeugmechatronik selbstständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der eigentlichen (schriftlichen) Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. ³Wurde die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, entfällt die Präsentation."

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 2 bis 6 nur für Studierende gelten, die das Studium im Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics) nach dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 1 nur für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang nach dem Sommersemester 2018 aufnehmen wollen.
- (3) Für Studierende, für die Abs. 1 nicht gilt, gelten für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 27.05.2015 bzw. i. d. F. vom 05.08.2014 (bei Studienbeginn vor dem Wintersemester 2016/2017).